

## **Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanz ist nach den Vorschriften der §§ 47 und 52 der GemHVO gegliedert. Gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO sind weitere Untergliederungen möglich. Auf der Passivseite wurde bei der Position „1.1 Basiskapital“ eine „davon-Position“ mit dem Stand der Inneren Darlehen eingefügt, sodass die Position „1.1 Basiskapital“ das Basiskapital in Gänze zeigt und der Stand der Inneren Darlehen lediglich informativ ausgewiesen wird.

Das Vermögen wurde nach den Grundsätzen des jeweils zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg“, zuletzt in der Fassung vom Januar 2011 und der Inventarordnung vom 12.02.1987, der Inventarordnung für schulische Einrichtungen des Rems-Murr-Kreises vom 01.06.1993 und der „Verfügung über die Wertgrenzen für die Aktivierung und Inventarisierung“ vom 29.03.2010 erfasst. Vorgenannte Inventurbestimmungen wurden zum 01.01.2011 durch die „Inventurrichtlinie für das Landratsamt Rems-Murr-Kreis“ vom 14.06.2011 abgelöst.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 410 EUR netto wurden nicht erfasst. Für die Jahre 2008 und 2009 galt für die BgAs eine Sonderregelung (150 EUR).

Die Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt. Fremdkapitalzinsen wurden mit Ausnahme von Altfällen im Bereich Abfallwirtschaft nicht in die Herstellungskosten miteinbezogen.

Seit dem Rechnungsjahr 1974 besteht die Anlagenbuchhaltung im Bereich der Abfallwirtschaft und seit dem Rechnungsjahr 1997 auch für die Verwaltungs- und Schulgebäude. Die Werte der Grundstücke wurden bereits zuvor auf Karteikarten geführt. Das bewegliche Vermögen ist ab dem Anschaffungsdatum 01.01.1994 erfasst. Aus diesem Grund war eine Neuerfassung und -bewertung grundsätzlich nicht erforderlich. Bereits vor der Umstellung auf das NKHR wurden folgende Bewertungen durchgeführt:

### Bewertung von Gebäuden

Drei Gebäude mussten bewertet werden, da die Anschaffungs- und Herstellkosten nicht mehr ermittelt werden konnten. Der Wert eines Gebäudes entstammt einem im Zusammenhang mit dem zugehörigen Grundstückstauschvertrag erstellten Gutachten aus dem Jahr 1971. Zwei weitere Gebäudewerte wurden 1996 von Gutachtern des Baurechtsamts ermittelt.

### Grundstücke Kreisstraßen

Im Rechnungsjahr 2007 wurden die Grundstücksgrößen und die zugehörige Werte für jede Kreisstraße einzeln durch den Fachbereich Straßenbau mittels Erfahrungswerten für Ortsdurchfahrten und freie Strecken ermittelt.

### Brücken und Stützmauern Kreisstraßen

Bedingt durch die vorgeschriebene neue Gliederung der Straßen in Straßenkörper und Bauwerke wurden im Rechnungsjahr 2009 die Werte für Ingenieurbauwerke ermittelt. Die Aufteilung auf die verschiedenen Bauwerksteile mittels Erfahrungswerten wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Straßenbau durchgeführt.

### Bewegliches Vermögen der ehemaligen Unteren Sonderbehörden (VRG)

Im Rechnungsjahr 2009 wurde das bewegliche Vermögen der im Rahmen der Verwaltungsreform eingegliederten Behörden erfasst. Sofern keine Unterlagen der Vorgängerbehörden vorhanden waren wurden rückindizierte Erfahrungswerte des Fachbereichs Beschaffung angesetzt. Die Abschreibungen aus diesen Vermögensgegenständen werden durch Zuschuss-Auflösungen neutralisiert.

### Ehemaliges Krankenhaus Welzheim

Die Grundstücke des ehemaligen Krankenhauses Welzheim wurden im Rechnungsjahr 2009 entsprechend der noch vorhandenen Unterlagen bewertet.

### Schullandheim Mönchhof

Der unentgeltlich von der Kreissparkasse an den damaligen Landkreis Waiblingen übertragene Anteil an den Grundstücken und Gebäuden des Schullandheims Mönchhof wurde im Rechnungsjahr 2009 in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Mit Ausnahme des Vorratsvermögens wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz auf eine körperliche Inventur des Sachanlagevermögens verzichtet. Da die betreffenden Vermögensgegenstände bereits zuvor in der Anlagenbuchhaltung geführt wurden, konnte eine Buchinventur durchgeführt werden. Die Streusalzbestände in den Straßenmeistereien und Stützpunkten und die Heizölbestände in den Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie den Straßenmeistereien und Stützpunkten wurden als Vorratsvermögen erfasst.

Die Abschreibungen aus den Vermögensgegenständen errechnen sich nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands. Die Nutzungsdauern werden auf Basis der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter und der branchengebundenen AfA-Tabellen sowie der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg (Stand Februar 2009) bestimmt. Nach den bisherigen Erfahrungen entsprechen die Nutzungsdauern dieser Abschreibungstabellen in der Regel der tatsächlichen, betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände beim Rems-Murr-Kreis. Erhaltene Investitionszuschüsse wurden in Höhe der Zuwendung als Sonderposten in der Bilanz passiviert und parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes über die Nutzungsdauer des bezuschussten Gegenstands aufgelöst. Die Bildung des „Sonderposten für Sonstiges“ erfolgte entsprechend der Wertermittlung der unentgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände.

**Für die vor dem 01.01.2010 vom Landkreis geleisteten Investitionszuschüsse wurden auf Grund des Wahlrechts nach § 62 Abs. 6 GemHVO keine Sonderposten gebildet.** Da beim Rems-Murr-Kreis die Umstellung auf die Doppik bereits zum 01.01.2010 erfolgt ist, war ein Kreistagsbeschluss für die Ausübung dieses Wahlrechts nicht von Nöten.

Im Bereich Finanzvermögen wurden die einzelnen Werte grundsätzlich zum Nominalwert bzw. zu den Anschaffungskosten angesetzt. Detaillierte Angaben zur Wertermittlung der Beteiligungen, Ausleihungen, liquiden Mittel sowie der Forderungen und die bei diesen durchgeführten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen finden sich unter Punkt 2.41 bei der Bilanzposition 1.3 „Finanzvermögen“ und dessen Unterpunkten.

Die Eigenkapitalpositionen sind mit dem Nominalwert ausgewiesen.

Es wurden Rückstellungen für folgende Zwecke gebildet:

- Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (Pflichtrückstellung)
- Unterhaltsvorschussrückstellungen (Pflichtrückstellung)
- Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien (Pflichtrückstellung)
- Gebührenausgleichsrückstellung (Pflichtrückstellung)
- Wahlrückstellungen für Bereiche im Sozial- und Jugendbereich, bei denen mit anderen Kostenträgern abgerechnet wird

Detaillierte Angaben zur Wertermittlung der Rückstellungen finden sich unter Punkt 2.42 bei der Bilanzposition 3 „Rückstellungen“ und dessen Unterpunkten.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.